



Satzung und Ordnungen des Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

Neufassung

gültig:

Satzung vom 13. 3.1993

Ordnungen vom 17.11. 1993

Bei Austritt aus dem Verein sind Satzung und Ordnungen an den Vorstand zurückzugeben.

Stand: 01.01.2022

Änderungen

Nr.	Teil	§ und Absatz	Datum
1	Hafenordnung	§ 4 Absatz 4	14.03.1998
2	Hafenordnung	§ 5 Absatz 1	01.05.2022
3	Hafenordnung	§ 6 Absatz 1, 3 und 4	01.05.2022
4	Beitrags- u. Gebührenordnung		25.11.2006
5	Hafenordnung	§ 3 Absatz 6 § 10 Absatz 1 und 3	10.11.2007
6	Aufnahmeordnung	§2	01.03.2008
7	Beitrags- u. Gebührenordnung	Ziffern 1. und 4.	14.03.2009
8	Hafenordnung	§ 4 Absatz 5	09.03.2013
9	Beitrags- u. Gebührenordnung	Ziffer 4.	15.03.2014
10	Satzung	§ 9 Absatz 1	14.03.2015
11	Beitrags- u. Gebührenordnung	Ziffer 2.	12.03.2016
12	Satzung	§ 11	18.03.2017
13	Beitrags- u. Gebührenordnung	Ziffer 4.	16.03.2019
14	Satzung	§ 3	09.09.2022
15	Aufnahmeordnung	§ 1, 5, 6, 7	09.09.2022
16	Beitrags- und Gebührenordnung	Ziffer 3	09.09.2022

Satzung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, gegründet am 14. April 1954, führt den Namen „Seglerverein Harlebucht“ (abgekürzt SVH) und hat seinen Sitz in Esens, Ostfriesland.

Der SVH ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen und trägt daher den Zusatz e.V.

Er ist Mitglied im Deutschen Seglerverband.

Als Stander führt der SVH die Farben blau-gelb mit weißem Feld am Stocklied. Das Feld trägt als Symbol ein schwarzes H in Balkenschrift.

Alle beschlußfassenden Versammlungen haben am Sitz des SVH in Esens stattzufinden.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, den Sport zu fördern.

Dieser Zweck wird durch Förderung des Regatta- und Breitensports, durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt.

Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Satzung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle Bootseigner und aktiven Wassersportler nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Passive Mitglieder sind Personen und Korporationen, die aus ideellen Gründen die Bestrebungen des Vereins fördern möchten.

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Für die Aufnahme sind 3/4 der Stimmen der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt nach der Aufnahmeordnung.

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Ableben

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgt:

- a. wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen oder Gebühren im Rückstand ist und trotz Anforderung nicht bezahlt.
Stichtag ist der 31.12. des Jahres;
- b. wenn ein Mitglied gegen die Satzungen, Ordnungen, Segel- und Fahrbestimmungen wiederholt, trotz Belehrung bzw. Verwarnung, absichtlich verstößt;
- c. wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereins wiederholt durch sein Verhalten schädigt;
- d. wenn ein Mitglied seinen Wohnungswechsel nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Umzug dem Verein mitteilt. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ausschluss eines Mitgliedes der nächstfolgenden Generalversammlung bekannt zu machen.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe des Ausschlusses anzugeben. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung zu. In diesem Fall trifft der Ältestenrat innerhalb von 4 Wochen die endgültige Entscheidung.

(Neufassung durch die Generalversammlung am 09.09.2022)

Satzung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und kann die vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen in dem vorgesehenen Umfange benutzen.

Ferner ist das Mitglied berechtigt, die Vereinsabzeichen (Nadel und Kokarde) zu tragen.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich in allen Vereinsangelegenheiten den Anordnungen des Vorstandes und dessen Beauftragten, insbesondere bei sportlichen Veranstaltungen, bei Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und bei den Arbeitsdiensten, zu fügen.

Mitglieder, die nicht im Besitz eines Bootes sind, sind verpflichtet, sich auf Anforderung als Mitsegler oder Schiedsrichter bei Regatten zur Verfügung zu stellen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sollen an den Vereinsversammlungen teilnehmen.

§ 5 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle aktiven und Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder und Jugendmitglieder haben beratende Stimmen.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Das Rechnungs- und Beitragsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. jeden Jahres.

Die Jahresbeiträge und Gebühren für die Benutzung von vereinseigenen und zugepachteten Einrichtungen richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung, die in der Generalversammlung festgelegt wird.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Im Aufnahmejahr ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Jahresbeitrag wird im Voraus erhoben.

Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt kann jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht. Der Austritt muss schriftlich erklärt sein, um zum Jahresende wirksam zu werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Satzung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern und besteht aus:

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| 1. dem ersten Vorsitzenden | 4. dem Schriftführer |
| 2. dem zweiten Vorsitzenden | 5. dem Sportwart |
| 3. dem Kassenwart | 6. dem Jugendwart |

Alle Vorstandsmitglieder müssen ihren 1. Wohnsitz in Ostfriesland haben.

Der Verein wird nach außen hin gemeinsam vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich beim ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er trifft Einrichtungen und Veranstaltungen zur Förderung des Segel- und Motorbootssportes und zur Hebung des Vereinslebens.

Er ist berechtigt, für diese Zwecke die nötigen Ausgaben im Rahmen der Haushaltsordnung zu bewilligen. Andere Ausgaben richten sich nach der Haushaltsordnung.

Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach seinem Ermessen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Antrag von drei Vorstandsmitgliedern vorliegt.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und zu sammeln.

Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt, und zwar so, dass der erste Vorsitzende und der Kassenwart niemals gleichzeitig ausscheiden.

Die Vorstandsmitglieder werden gewählt, mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so betraut der Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausscheidenden bis zur nächsten Generalversammlung. In dieser Versammlung erfolgt die Ersatzwahl.

§ 8 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf langjährigen Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern. Der Ältestenrat wird auf Vorschlag von der Generalversammlung gewählt und vom Vorstand einberufen.

Er wählt seinen Vorsitzenden selbst. Amtszeit drei Jahre.

Wiederwahl ist möglich. Der Ältestenrat ist nur bei Vollständigkeit beschlussfähig.

Der Ältestenrat entscheidet über persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren, Ausschlüsse usw. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.

Satzung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§ 9 Generalversammlung

Im ersten Jahresdrittel hat eine Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) stattzufinden.

Alle Mitglieder sind vom Vorstand in Textform durch Aushang am Vereinshaus und durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.svh-bensersiel.de, mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Eine Einladung in Briefform kann beim Schriftführer im Einzelfall angefordert werden.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
2. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
3. Rechnungslegung des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Kassenwarts
6. Wahl eines Kassenprüfers
7. Verabschiedung des Haushaltsplanes

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 50 aktiven Mitgliedern, unter Angabe des Grundes, vorliegt.

§ 10 Anträge und Abstimmungen

Anträge der Mitglieder sind schriftlich, mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin, dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die nicht zur Tagesordnung gehören, kann eine Abstimmung nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Abstimmung sind.

Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit wird in der folgenden Versammlung nochmals abgestimmt.

Wiederholt sich der Vorgang, gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht offen, wenn nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht wird.

In jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das bei Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen ist.

Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

Die Versammlung hat über das Protokoll abzustimmen.

Satzung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Die Beschlussfassung kann nur in der Generalversammlung erfolgen, und zwar durch die Mitglieder, die zur Zeit der Abstimmung im Besitz eines Sportbootes sind. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für Wassersportliche Zwecke des Seesegelns verwenden darf.

(Neufassung durch die Generalversammlung am 18.03.2017)

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Vereinssatzung sind nur in einer Generalversammlung bei drei Viertel-Stimmenmehrheit der Anwesenden statthaft.

Diese Satzung wurde am 18. November 1992 der Generalversammlung vorgelegt und von ihr genehmigt.

Esens, den 18. November 1992

Aufnahme-Ordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§ 1

Der Bewerber um Mitgliedschaft muss einen schriftlichen Antrag stellen.
(Neufassung durch Beschluss der Generalversammlung am 09.09.2022)

§ 2

(Aufgehoben durch Beschluss der Generalversammlung am 14.03.2009)

§ 3

Die Auswahl der Bewerber durch die Aufnahmekommission geschieht mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Bewerber als abgelehnt.

Die Gründe der Ablehnung brauchen im Streitfall nur dem Ältestenrat bekannt gegeben zu werden.

§ 4

Unter den Aufzunehmenden sollen mindestens zwei Drittel aus einem Nahbereich stammen. Dieser Nahbereich liegt innerhalb eines Umkreises von 40 km Luftlinie um Esens.

Der Bewerber aus dem Nahbereich muss hier seinen ständigen Aufenthalt und ersten Wohnsitz haben.

§ 5

Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt einstimmig durch den Vorstand im Rahmen der Vorstandssitzungen.

(Neufassung durch Beschluss der Generalversammlung am 09.09.2022)

§ 6

(Aufgehoben durch Beschluss der Generalversammlung am 09.09.2022)

§ 7

Die Aufnahme wird erst dann wirksam, wenn der Aufgenommene den Aufnahmebeitrag und den ersten Jahresbeitrag entrichtet hat.

(Neufassung durch Beschluss der Generalversammlung am 09.09.2022)

Aufnahme-Ordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§ 8

Aus der Aufnahme in den Verein kann kein Anspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes hergeleitet werden.

§ 9

Jugendliche werden von der Aufnahmeordnung nicht berührt.

§ 10

Diese Aufnahmeordnung kann nur durch die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geändert werden.

Nachsatz: Die Generalversammlung vom 11.3.1978 wählte den Vorstand als Aufnahmekommission.

Haushaltsordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§1 Allgemeine Bestimmungen

Das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen des Seglervereins Harlebucht e.V. richtet sich nach den Bestimmungen dieser Haushaltsordnung.

Zur Ausführung der Kassengeschäfte, einschließlich der Nachweise des Vermögens und der Schulden, sowie ihrer Fortschreibung, bedient sich der Verein der Kassenstelle. Die Einrichtung der Kassenstelle und ihre Tätigkeit richten sich nach dieser Ordnung.

Der vom Verein auf der Generalversammlung gewählte Kassenverwalter verpflichtet sich, die Führung des Haushalts-Kassen- und Rechnungswesens gemäß dieser Ordnung auszuführen.

§2 Aufgaben der Kassenstelle

Die Kassenstelle hat alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Zahlungsanweisungen rechtzeitig und vollständig zu erheben bzw. zu leisten. Sie hat die Zahlungen zu buchen, die dazugehörigen Belege zu sammeln und die Rechnungen aufzustellen, sowie den Nachweis des Vermögens und der Schulden zu führen. Sie hat alle Ausgaben zu überwachen und die sachliche Richtigkeit zu überprüfen.

Die Kassenstelle verwaltet das Barvermögen und das Sachvermögen des Vereins. Von der Kassenstelle ist eine laufende Mitgliederliste in Form einer EDV-Liste zu führen.

§3 Beitrags- und Gebührenerfassung

Die Beitrags- und Gebührenerfassung geschieht durch jährliche Veranlagungen über das Rechenzentrum der Hausbank. Ebenso das Inkasso der Beiträge und Gebühren. Für die Veranlagung der Beiträge, Liegegebühren und Ausgleichszahlungen bedient sich die Kassenstelle der Hebelisten.

Alle Beiträge und Gebühren werden im Lastschriftverfahren erhoben. Die Protokolle sind jährlich geordnet aufzubewahren.

Haushaltsordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§ 4 Die Führung der Bücher und Konten

Das Haushaltsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Der gesamte Haushalt ist in Einzelhaushalte und Titel gegliedert aufgestellt.

Alle Ein- und Auszahlungen gehen durch die Bank.

Die Einzelhaushalte sind untereinander deckungsfähig.

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen und der Generalversammlung zur Abstimmung vorzutragen.

Für alle Ein- und Auszahlungen muss ein Beleg geführt werden.

Die Beträge müssen mit den Bankbelegen identisch sein.

Alle Rechnungsbelege sind vom 1. Vorsitzenden zu prüfen und mit dem Vermerk „Sachlich richtig“ zu versehen.

Für jede ausgehende Zahlung über 300,- EUR ist eine Zahlungsanweisung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

Für zweckgebundene Mittel ist ein besonderes Konto zu führen.

Die Jahresendbeträge sind in das nächste Rechnungsjahr zu übernehmen.

Nach Ablauf der Zweckbindung ist der Saldo in den laufenden Haushalt zu übernehmen.

§ 5 Einzahlungen und Auszahlungen

Für Einzahlungen und Auszahlungen unterhält der Seglerverein ein Girokonto. Über dieses Konto sind alle Zahlungen zu leisten und die Bankbelege zu sammeln.

Die Kassenstelle hat möglichst bargeldlos zu zahlen.

Alle Zahlungen der Mitglieder sind bargeldlos zu leisten.

§ 6 Rechnungsbelege

Die Rechnungsbelege sind mit dem Zahlungsdatum zu versehen.

Bezieht sich ein Rechnungsbeleg auf mehrere Haushaltsstellen innerhalb des Haushalts, so ist der Beleg mit allen Einzelplannummern, die von dieser Zahlung berührt werden, zu kennzeichnen.

Rechnungsbelege, die in Verlust geraten, sind neu als Zweitschrift anzufertigen und als „Zweitschrift für Verlust“ zu kennzeichnen

Haushaltsordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§7 Veranlassung der Ausgaben

Die Haushaltsausgaben werden begründet:

- a. aufgrund der Beschlüsse der Generalversammlung oder Mitgliederversammlung;
- b. aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der vorhandenen Kassenmittel, wobei die Abwicklung des laufenden Haushaltes gewährleistet bleiben muss;
- c. aufgrund der Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes durch den Beschluss des Gesamtvorstandes oder durch Beschluss der General- oder Mitgliederversammlung;
- d. aufgrund zwingender Notwendigkeit zur Abwehr von akuten Gefahren, oder Verlusten an Personen oder an Vereinseigentum;
- e. der unter Absatz c Ermächtigte darf von der Ermächtigung keinen Gebrauch machen, wenn die Ausgabe ihm selbst oder seinen Angehörigen unmittelbar zugutekommt;
- f. aufgrund von jährlich wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen, Pacht- oder Mietverträgen.

§ 8 Kreditaufnahme

Eine Kreditaufnahme darf nur durch den Beschluss der Generalversammlung oder Mitgliederversammlung getätigt werden.

§9 Abschluss der Jahresrechnung

Der Jahresabschluss ist unmittelbar nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzunehmen.

Abzuschließen sind:

- a. die Einzelkonten der Haushaltsstellen in Einnahme und Ausgabe;
- b. die Konten für Rücklagen;
- c. das Girokonto bei der Bank;
- d. der Kassenbarbestand.

Haushaltsordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§ 10 Rechnungslegung

Über alle ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat die Kassenstelle für jedes Rechnungsjahr die Rechnung zu legen.

Über alle außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben ist die Rechnung in dem Jahr zu legen, in dem das Vorhaben abgeschlossen wird.

Für alle Einnahmen und Ausgaben sind die zugehörigen Belege beizubringen.

In der Rechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach den Einzelplänen zu ordnen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wie der Haushalt von der Kassenstelle geführt worden ist und ob das Vereinsvermögen erhalten geblieben ist.

§ 11 Rechnungsprüfung

Mit der Rechnungsprüfung sind vom Verein zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu beauftragen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer werden in der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jährlich hat ein Kassenprüfer auszuscheiden.

Die Kassenstelle hat den Prüfern alle Unterlagen für die Prüfung der Jahresrechnung vorbereitet vorzulegen. Die Rechnungsprüfung hat jährlich rechtzeitig vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Zu prüfen sind:

- a. die Kassenbelege und Anlagen der Bank, sowie die Kontoauszüge vom 1.1. bis 31.12. jeden Jahres;
- b. sämtliche Belege für Einnahmen und Ausgaben;
- c. die Einzelkonten, die monatlichen Abschlüsse, die Primanoten, das Journal, der Jahresschlussbericht;
- d. der Kassenbestand;
- e. die Sparbücher;
- f. alle weiteren Akten, die zur Prüfung erforderlich sind.

Haushaltsordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§ 12 Der Prüfungsbericht

Die Prüfer haben über das Ergebnis der Rechnungsprüfung einen Schlussbericht aufzustellen.

Geringfügige Beanstandungen sind nach Möglichkeit bereits im Verlauf der Prüfung zu beseitigen. Unerhebliche Mängel sind nur zu beanstanden, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben.

Bei erheblichen, nicht ausgeräumten Beanstandungen haben die Prüfer unverzüglich den 1. Vorsitzenden des Vereins zu informieren.

Der Prüfungsbericht ist auf einem Formblatt in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und von beiden Prüfern und vom Kassenwart zu unterzeichnen.

Jeder Prüfer erhält eine Ausfertigung. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Kassenstelle und ist der Jahresrechnung beizufügen.

Die geprüfte Jahresrechnung liegt nach der Generalversammlung für vier Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder aus.

Schlussbestimmung

Eine Änderung dieser Haushaltsordnung sowie ihre gänzliche oder teilweise Aufhebung kann nur durch eine Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Diese Haushaltsordnung wurde auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 17.11.1993 beschlossen.

Hafenordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§1 Allgemeines

Die nachstehende Ordnung über den Betrieb, die Nutzung und die Unterhaltung des vereinseigenen Anlegers für Sportboote im Hafen von Bengersiel, hat der Seglerverein Harlebucht e.V. Esens, auf seiner außerordentlichen Generalversammlung am 17.11.1993 angenommen und zum Beschluss erhoben.

Sie dient dem Verein und seinen Mitgliedern zur Wahrung ihrer Rechte und Pflichten.

Bei wiederholt grobfährlässigen Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen die Hafenordnung kann der Verein dem Liegeplatzinhaber durch einstimmigen Beschluss des beschlussfähigen Vorstandes die Nutzung entziehen.

§2 Zweckbestimmung

3. Der Seglerverein Harlebucht e.V. Esens unterhält im Hafen von Bengersiel an der Westseite und an der Nordwestseite je eine Steganlage für die Sportboote der Vereinsmitglieder im Pachtverhältnis mit dem Hafenamtsamt Norden.
4. Die Benutzung der Steganlagen ist ausschließlich dem Sportbetrieb des Vereins vorbehalten.
5. Über alle Erweiterungen oder Veränderungen der Steganlage entscheidet der Verein, vertreten durch dessen Vorstand.
6. Die Aufsicht über den Sportbetrieb und die Betriebsunterhaltung an den Steganlagen obliegt dem Vorstand.

Hafenordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§3 Zuweisungsverfahren

1. Liegeplätze an den Steganlagen können nur an aktive Mitglieder des Vereins vergeben werden. Die Vergabe erfolgt im Zuweisungsverfahren durch den Vorstand des Vereins.
2. Der Vorstand des Vereins kann die Verteilung der Liegeplätze, soweit diese noch zu vergeben sind, durch Beschluss einem Vorstandsmitglied übertragen.
3. Mitglieder, die einen Liegeplatz beim Verein beantragen, haben einen vorgedruckten Antrag an den Verein zu stellen.
4. Für die Zuteilung eines Liegeplatzes ist die Zeit der Zugehörigkeit zum Verein des Antragstellers mit entscheidend. Ein Liegeplatzzinhaber, der einen festen Platz hat, behält in der Regel diesen Platz.
5. Festschreibung der Liegeplatzgrößen und Schiffsgroßen. Die Liegeplatzgrößen werden auf dem derzeitigen Stand festgeschrieben. Geringe Größenverschiebungen können vom Vorstand festgesetzt werden. Jeder Bootseigner, der ein Boot anschafft, welches nicht auf seinen, ihm zugeteilten Platz passt, muss sich vorher vergewissern, ob der Verein einen größeren Platz zur Verfügung stellen kann. Bei Bedarf wird eine Warteliste eingerichtet. Ein Liegeplatztausch auf freiwilliger Basis ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Ein auf Antrag zugewiesener größerer Liegeplatz muss auch in der darauffolgenden Saison mit einem größeren Boot belegt werden.
6. Die zulässigen Bootsgrößen betragen:
Rumpflänge: 11,00 m
Breite: 3,50 m,
Gewicht: 8,000 t
In Einzelfällen ist der Vorstand bevollmächtigt, für Liegeplätze an der Nordseite des D-Steges bei einem dieser Werte eine Überschreitung bis maximal 5% zuzulassen.

(Neufassung durch die Generalversammlung am 10.11.2007)

Hafenordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§4 Nutzungsrecht

1. Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes erhält der Antragsteller die Nutzungsmöglichkeit für die Saison.
2. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
3. Bei Abwesenheit des Liegeplatzinhabers mit seinem Boot hat der Verein das Recht, den Liegeplatz auswärtigen Sportbooten als Gastliegeplatz zur Verfügung zu stellen, jedoch nicht länger als die Abwesenheit des Liegeplatzinhabers dauert. Die Dauer der Abwesenheit ist dem Hafewart zu melden.
4. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, am Tage des Einbringens seines Bootes, spätestens jedoch bis zum 01.06. der jeweiligen Saison ein Schild Frei/Besetzt anzubringen. Dies gilt auch, sollte der Liegeplatz erst nach dem 01.06. in Anspruch genommen werden. Zugewiesene und nicht mit Schild ausgestattete Liegeplätze werden vom Vorstand gekennzeichnet und können nach Absprache zwischen Hafewart und Vorstand mit Gastbooten belegt werden. Die Kosten für die Anbringung des Schildes in Höhe von 100,- € trägt der Liegeplatzinhaber. Abhanden gekommene Schilder sind durch den Liegeplatzinhaber sofort durch ein Ersatzschild zu ersetzen.
(Neufassung durch die Generalversammlung am 09.03.2013)
5. Hat ein Mitglied sein Boot verkauft, ist dieses dem Verein sofort mitzuteilen. Ein etwaiger Restbetrag des Liegeplatzes wird nicht erstattet. Der Liegeplatz ist personengebunden; ein verkaufte Boot ist umgehend aus der Anlage zu entfernen.

§5 Unterhaltungskosten

Die jährliche vom Liegeplatzinhaber zu zahlende Liegegebühr richtet sich nach der Gebührenordnung. Sie wird mit dem Tage der Zuweisung des Liegeplatzes fällig und durch Banklastschrift eingezogen.

Die Liegegebühr dient unter anderem zur Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Steganlagen, sowie zur Deckung der Pachten für die Wasserflächen und Kaiflächen. *(Neufassung vom 01.05.2002)*

Hafenordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§6 Versicherung und Haftung

1. Jeder Liegeplatzinhaber ist bei der Anmeldung eines Liegeplatzes verpflichtet, dem Verein rechtsverbindlich zu bestätigen, dass er für sein Boot eine gültige Haftpflichtversicherung hat. (Neufassung vom 01.05.2002)
2. Der Liegeplatzinhaber haftet dem Verein gegenüber für alle Schäden, die durch ihn, an den Steganlagen entstehen.
3. Die Liegeplatzinhaber an der nördlichen Stegreihe "D" sind verpflichtet, ihre Boote auch an den Dalben hinter den Liegeplätzen festzumachen, und zwar so, dass die Leinen stets steif stehen. (Neufassung vom 01.05.2002)
4. Mit der Übernahme des Liegeplatzes übernimmt der Liegeplatzinhaber die Haftung für alle Schäden, die durch ihn, sein Boot oder vom ihm Bevollmächtigte oder geduldete Dritte infolge mangelhafter Leinenausbringung, mangelhafter Leinenbeschaffenheit oder mangelhafter Befestigung an den Klampen, an der Steganlage oder an Nachbarbooten entstehen. Das Versetzen der Klampen oder andere Änderungen an der Vereinsanlage sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und nachfolgender Abnahme erlaubt. (Neufassung vom 01.05.2002)

§7 Verkehrssicherungspflicht

1. Durch die Liegeplatzzuweisung überträgt der Verein dem Liegeplatzinhaber die Verkehrssicherungspflicht an seinem Liegeplatz und den zugehörigen Stegteilen. Der Liegeplatzinhaber übernimmt damit die Haftung gegenüber Dritten gemäß § 823 BGB ¹⁾, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.
2. Der Liegeplatzinhaber hat besonders darauf zu achten, dass keine Gegenstände auf dem Laufsteg und auf der Kaimauer durch Liegenlassen zu einer Unfallgefahr für andere Personen werden. Das gilt auch für Leinen, die in treibendem Zustand eine Gefahr oder Behinderung für andere Anlieger darstellen.
3. Boote von Liegeplatzinhabern, die unzureichende Leinen oder Fender auslegen und somit zu einer Gefahr für andere Boote werden, können vom Vorstand oder Hafewart verlegt werden. Der Liegeplatzinhaber stellt in diesen Fällen den Verein von der Haftung frei.
4. Für alle Hilfsleistungen zur Bergung oder Sicherung von Booten kann der Verein eine Bergegebühr bis zur Höhe der ihm entstandenen Kosten erheben.

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Hafenordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§8 Hafenverschmutzung

1. Der Liegeplatzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Liegeplatz einen sauberen Eindruck macht, soweit dieses in seiner Kraft liegt und die Beseitigung von Verschmutzungen ihm zugemutet werden kann.
2. Das Überbordwerfen von Leergut aller Arten, sowie das Ausgießen von Ölen oder fetthaltigen Flüssigkeiten, sowie sonstigen, im Wasser unlöslichen Stoffen und Chemikalien ist verboten.
3. Abfälle, Reststoffe, Müll oder Sondermüll sind nach den jeweilig geltenden Bestimmungen zu entsorgen. Das Entleeren oder Abpumpen von Bordtoiletten ist im Hafen verboten. Chemietoiletten dürfen nur am Festland entsorgt werden.

§9 Arbeitsdienste

1. Der Liegeplatzinhaber hat sich an den vom Vorstand angesetzten Gemeinschaftsarbeitsdiensten an den Steganlagen zu beteiligen. Das gilt besonders beim Ein- und Ausbringen der schwimmenden Steganlagen im Frühjahr und Herbst jedes Jahres. Vertretungen sind nur in Absprache mit dem Arbeitsdienstleiter zulässig.
2. Bei schweren Stürmen hat der Liegeplatzinhaber die Pflicht, sich nach Aufforderung durch den Vorstand am Hafen einzufinden, um sich an den Sicherungsarbeiten an Boot und Vereinsanlage zu beteiligen.
3. Der Verein ist berechtigt, für nicht wahrgenommene Arbeitsdienste des Liegeplatzinhabers oder seines Vertreters Arbeitskräfte anzustellen oder Ersatzzahlungen zu fordern.

Hafenordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

§ 10 Parken

1. Auf den durch Markierung gesperrten Flächen (z.B. Rettungsweg zum Strand) ist das Parken von Fahrzeugen aller Art untersagt. Das Gleiche gilt für alle Rasenflächen. Bei Zuwiderhandlungen werden abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt.
2. Fahrzeuge von Mitgliedern des Seglerverein Harlebucht können für die Dauer von drei Tagen auf den gekennzeichneten Stellflächen des SVH abgestellt werden. Bei Überschreitungen wird die Schrankenkarte gesperrt. Es ist platzsparend zu parken. Für eine längere Parkzeit steht den Mitgliedern das Gelände der Lagerhalle an der Seestraße in Benersiel kostenfrei zur Verfügung.
3. Bootswagen/-trailer sind nach dem Einbringen von Schiffen umgehend von den ausgewiesenen Stellflächen des SVH zu entfernen ebenso ist eine Lagerung von Trailern an der Bootshalle Seestraße nicht gestattet. Das Abstellen von Bootstrailern auf den Stellplätzen/-flächen von N-Ports ist mit dem Hafenamts abzusprechen.

(Neufassung durch die Generalversammlung am 10.11.2007)

Schlussbestimmung

Die Hafenordnung ist durch die Generalversammlung vom 17.11.1993 genehmigt und beschlossen worden. Sie tritt mit dem gleichen Tage in Kraft. Änderungen oder ihre gänzliche Aufhebung kann nur durch die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen erfolgen.

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

Beitrags- und Gebührenordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

1. Aufnahmegebühr

Aktive Mitglieder über 21 Jahre *	100 €
Passive Mitglieder *	100 €
Jugendmitglieder	keine

2. Mitgliederbeiträge

Aktive Mitglieder über 21 Jahre (jährlich)	75 €
Passive Mitglieder (jährlich)	37,5 €
Jugendmitglieder (jährlich)	20 €

3. Ausgleichsgebühr für Arbeitsdienst

Pro Stunde mindestens	35 €
-----------------------	------

In Fremdarbeit ausgeführte Leistungen, sofern dieses nötig ist, in Höhe der Kosten

(Neufassung durch Beschluss der Generalversammlung am 09.09.2022)

4. Liegebühren

0-7 m	329 €
7-8 m	367 €
8-9 m	399 €
9-10	435
10-11	469

(Neufassung durch die Generalversammlung am 15.03.2014)

Für Mitglieder, denen erstmalig ein Liegeplatz zugewiesen wird, erhöht sich die Liegegebühr für die ersten fünf Jahre auf das 1,5-fache des unter Ziffer 4 aufgeführten Betrages.

Jugendmitglieder, die ein eigenes Boot besitzen, zahlen die Hälfte des jeweiligen Liegegeldes und sind von der Zahlung der erhöhten Liegegebühr in den ersten fünf Jahren ausgenommen. Sollten sie in diesem Zeitraum das 21. Lebensjahr vollenden, so ist ab dem Folgejahr für den verbleibenden Zeitraum der fünf Jahre das erhöhte Liegegeld in Höhe von 150% zu entrichten:

(Neufassung durch die Generalversammlung am 16.03.2019)

Beitrags- und Gebührenordnung

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

5. Gastliegegebühren

Die Gastliegegebühren werden vom Vorstand festgelegt und im Aushang bekannt gemacht.

6. Gebühren für Rücklastschriften

1. Mahnung	2,50 €
jede weitere Mahnung	5,00 €

Diese Gebühren wurden auf der Außerordentlichen Generalversammlung am 25.11.2006 beschlossen und in Kraft gesetzt Ihre Änderung oder gänzliche Aufhebung kann nur durch die Generalversammlung mit 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Esens, den 25. 11. 2006

"Goldene Regeln"

für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzenwelt und Tierwelt in Gewässern und Feuchtgebieten zu bewahren und zu fördern. Viel zu viele Pflanzen- und Tierarten sind bereits in ihrem Bestand gefährdet.

Beachten Sie insbesondere die folgenden Regeln:

1. Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Sand- und Schlammflächen (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.
2. Halten Sie einen ausreichenden Abstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen - auf breiten Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Vogelansammlungen auf dem Wasser, wenn möglich mehr als 100 Meter.
3. Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest zeitweise, völlig untersagt oder nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich.
4. Nehmen Sie in „Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung“ bei der Ausübung von Wassersport Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.
5. Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.
6. Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.
7. Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundbänke an, um die Tiere nicht zu stören oder zu vertreiben. Halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen und bleiben Sie hier auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie hier mit langsamer Fahrstufe.
8. Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.
9. Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, insbesondere nicht der Inhalt von Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen genauso wie Altöle in bestehenden Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stilliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Lärm und Abgase zu belasten.

"Goldene Regeln"

für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

Seglerverein Harlebucht e.V. Esens

10. Machen Sie sich diese Regeln zu Eigen, informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrgebiet bestehenden Bestimmungen. Sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und vor allem an nichtorganisierte Wassersportler weitergegeben werden.

Seglerverein Harlebucht e. V. Esens

Esens, den 19.12.1980